DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Die Heilkundeübertragung aus berufspolitischer Perspektive

Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP)

MAIK Kongress am 24.10.2026

Karin Deseive, DBfK Südost e.V.



DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Historischer Ausgangspunkt

Pflege im Schatten der Medizin

- Pflege war lange Zeit als Assistenzberuf angelegt *(rechtliche / organisatorische Rahmung)*
- Ausbildung und Praxis waren stark ärztlich geprägt
- Ein eigenständiges professionelles Rollenverständnis entstand erst schrittweise.

→ **Das BEEP ist ein echter Professionalisierungsschritt**

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Von Assistenz zu Verantwortung

Das BEEP ist Ergebnis einer langen Entwicklung



2008

Modellvorhaben & erste Übertragungs-logik

2011/12

G-BA-Richtlinie Heilkunde-übertragung

2020

Pflegeberufe-gesetz und vorbehaltene Aufgaben

2021/23

§ 64d SGB V & Rahmen-vertrag

2025/26

BEEP als neuer Umsetzungs-schritt

Pflege hat schon immer eigene Expertise. Neu ist, dass diese Expertise leistungs- und berufsrechtlich sichtbarer und verhandelbar wird

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Was meint „Heilkunde“

Im Kontext von BEEP

Nicht jede lindernde Handlung ist Heilkunde

Entscheidend ist, ob für die Tätigkeit heilkundliche Fachkenntnisse erforderlich sind und ob bei fehlerhafter Durchführung relevante Gesundheitsrisiken entstehen können



BEEP-Fokus

eigenverantwortliche Ausübung im Rahmen nachgewiesener Kompetenzen; Abgrenzung zur bloßen Delegation; konkrete Kataloge und Kompetenzanforderungen folgen nachgelagert

siehe: § 1 HeilprG; BVerwG, Urteil vom 26.08.2010 – 3 C 28.09

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Berufsrecht und Leistungsrecht

Beide Rechtsgebiete müssen zusammenwirken

Berufsrecht

Was darf eine Profession? Welche Kompetenzen sind berufsrechtlich anerkannt?



Leistungsrecht

Welche Leistungen werden vertraglich geregelt, finanziert und abrechenbar?

Berufsrechtliche Befugnisse ohne leistungsrechtliche Umsetzung verändern Versorgung nur begrenzt – Leistungsrecht ohne Kompetenzlogik bleibt Delegationskultur

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Was ändert sich berufsrechtlich?

Eigenverantwortliche Heilkundeausübung wird sichtbarer

§ 4 PflBG	Vorbehaltene Aufgaben / Pflegeprozessverantwortung werden weiter geschärft
§ 4a PflBG	Neue Befugnis zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung im Rahmen erworbener, geprüfter, anerkannter oder festgestellter Kompetenzen
§ 14a PflBG	Standardisierte Kompetenzbeschreibungen können als fachlicher Referenzrahmen dienen
§ 37 PflBG	Hochschulische Pflegeausbildung mit heilkundlichen Kompetenzen in besonderen Versorgungsbedarfen

Die Befugniserweiterung gilt kompetenzgebunden

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Was ändert sich leistungsrechtlich?

Die Umsetzung erfolgt über SGB V-Regelungen, Verträge und Kataloge

§ 15 / § 15a SGB V

Grundsatznormen: Pflegeprozessverantwortung und Befugnis für eigenverantwortliche Leistungen der ärztlichen Behandlung

§ 73d SGB V

Außerklinische Versorgung: Kataloge für Leistungen und HKP-/Hilfsmittel-Verordnungen, Kompetenzanforderungen und Zusammenarbeit

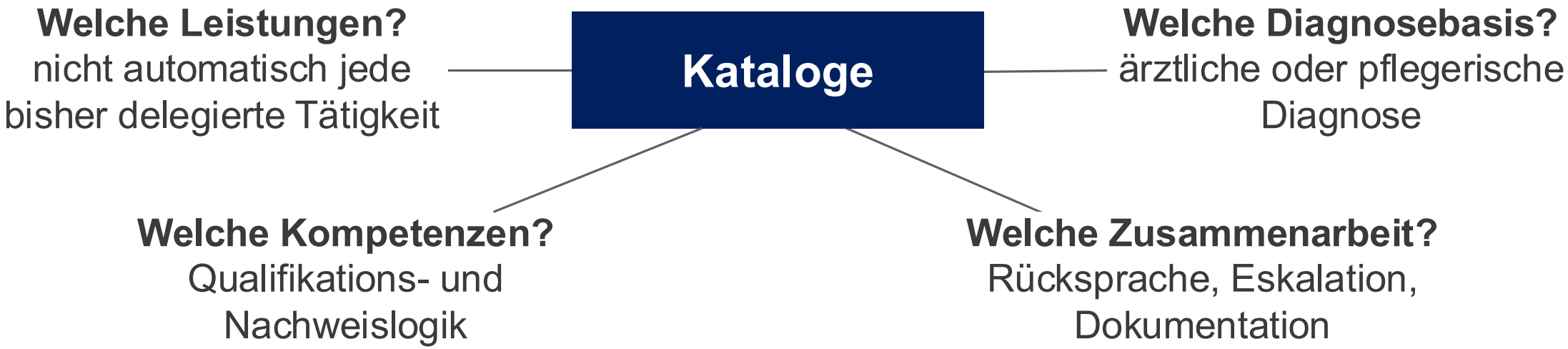
§ 112a SGB V

Krankenhaus: bundesweiter Vertrag mit Leistungskatalog, Kompetenzlogik, Kooperationsregeln und Evaluation

Das BEEP eröffnet den Rahmen. Was konkret passiert, entscheidet sich in Verträgen, Katalogen und mit Kompetenzfeststellungsverfahren

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Was wird in den Katalogen entschieden



DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

BEEP = Grundlagen

§ 15a Behandlung durch Pflegefachpersonen

1. **nach ärztlicher Diagnose und Indikationsstellung oder nach pflegerischer Diagnose durch die Pflegefachperson** die in den nach § 73d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 112a Absatz 1 vereinbarten Katalogen genannten Leistungen,

2. **nach einer erstmaligen ärztlichen Verordnung** die Verordnung der in dem nach § 73d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vereinbarten Katalog genannten Leistungen der häuslichen Krankenpflege, einschließlich der Verordnung der in diesem Katalog als für diese Leistungen benötigt genannten Hilfsmittel nach § 33, und



3.bis zum Abschluss des Vertrags nach § 73d Absatz 1 Satz 1 die in Anlage 1 des nach § 64d Absatz 1 Satz 4 geschlossenen Rahmenvertrags genannten Leistungen der ärztlichen Behandlung.

BEEP = Grundlagen

§ 73d SGB V („Katalogleistungen“) – Absatz 1 (außerklinische Versorgung)

„**Bis zum 31. Juli 2026** haben die in Satz 1 genannten Vertragspartner zu prüfen, ob Anpassungen des nach **§ 64d Absatz 1 Satz 4 geschlossenen Rahmenvertrags** erforderlich sind, damit die in Anlage 1 des Rahmenvertrags genannten Leistungen der ärztlichen Behandlung durch Pflegefachpersonen auch in der **Regelversorgung** erbracht werden können.“



Rahmenvertrag § 64d SGB V: Diabetes mellitus, chronische Wunde, Demenz

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

BEEP = Grundlagen

Änderung § 64d (außerklinische Versorgung)

„**Bis zum 30. September 2026** ist der Rahmenvertrag unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung nach § 73d Absatz 1 Satz 4 so anzupassen, dass die in Anlage 1 **des Rahmenvertrags genannten Leistungen der ärztlichen Behandlung durch Pflegefachpersonen auch in der Regelversorgung** erbracht werden können.

Den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene im Sinne des § 118a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches *(MOPs, eigene Einfügung)* und der Bundesärztekammer ist vor Abschluss oder Änderung des Rahmenvertrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“



BEEP = Grundlagen

Änderung § 64d (außerklinische Versorgung)

Aber: erheblicher Anpassungsbedarf an dem Rahmenvertrag nach § 64d SGB V

- Enthält Tätigkeiten, die auch heute bereits von beruflich qualifizierten Pflegefachpersonen ausgeführt werden können,
- berücksichtigt noch nicht die aktuellen Qualifikationen der Pflegefachpersonen:

 NEU § 15a Absatz 1 SGB V

 Pflegefachpersonen mit Kompetenzen aufgrund ihrer beruflichen oder hochschulischen Ausbildung, einer staatlich anerkannten, bundesweit einheitlichen Weiterbildung oder aufgrund einer solchen Weiterbildung entsprechenden Berufserfahrung durch staatliche Kompetenzfeststellung der Länder (§ 15a Absatz 1 SGB V)
- berücksichtigt noch nicht pflegerische Diagnosen (§ 15a Absatz 1 Nr. 1 SGB V)

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

BEEP = Grundlagen

§ 73d – Absatz 1 (außerklinische Versorgung)

1. „einen **Katalog an Leistungen der ärztlichen Behandlung**, die Pflegefachpersonen nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 eigenverantwortlich erbringen können,
2. einen **Katalog an Leistungen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege** nach § 37, einschließlich der für diese Leistungen benötigten **Hilfsmittel** nach § 33, die Pflegefachpersonen jeweils nach § 15a Absatz 1 Nummer 2 eigenverantwortlich verordnen können, sowie das Nähere zum Verfahren und zu der Ausgestaltung der Verordnungen,
3. Rahmen**vorgaben zur interprofessionellen Zusammenarbeit** zwischen Pflegefachpersonen und Ärzten bei der Erbringung der nach den Nummern 1 und 2 vereinbarten Leistungen.“



Beispiel

§ 15a Abs. 1 Nr. 2 : Pflegefachpersonen die über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen (Ausbildung, einheitliche Weiterbildung oder entsprechende Berufserfahrung – Kompetenzfeststellung der Länder) können eigenverantwortlich Leistungen der ärztlichen Behandlung erbringen:

Nr. 2: Verordnung nach einer erstmaligen ärztlichen Verordnung = Folgeverordnung

§ 73d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Katalog an Leistungen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37, einschließlich der für diese Leistungen benötigten Hilfsmittel nach § 33

Beispiel HKP-Richtlinie Nr. 23 Katheterisierung der Harnblase zur Ableitung des Urins

Folgeverordnung möglich mit Erlaubnis nach § 1 PflBG → „Blankoverordnung“

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

BEEP = Grundlagen

§ 73d („Katalogleistungen“) – **Absatz 1** (außerklinische Versorgung)

„In dem Vertrag sind auch Vorgaben dazu zu vereinbaren, **welche** in dem nach Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Katalog genannten **Leistungen nach einer ärztlichen Diagnose und Indikationsstellung und welche dieser Leistungen nach einer pflegerischen Diagnose erbracht werden können**. Diese Vorgaben können in Bezug auf einzelne Leistungen, je nachdem in welchem Versorgungsbereich sie erbracht werden, voneinander abweichen.“



Exkurs: Hilfsmittelverordnung

§ 40 Absatz 6 SGB XI (Änderungen BEEP)

„Pflegefachpersonen können **im Rahmen ihrer Leistungserbringung** nach § 36, nach den §§ 37 und 37c des Fünften Buches sowie im Rahmen der **Beratungseinsätze** nach § 37 Absatz 3 konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abgeben. Wird ein Pflegehilfsmittel oder ein Hilfsmittel, das den Zielen von Absatz 1 Satz 1 dient, von einer Pflegefachperson bei der Antragstellung empfohlen, werden unter den in den Richtlinien nach § 17a festgelegten Voraussetzungen die Notwendigkeit der Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 und die Erforderlichkeit der Versorgung nach § 33 Absatz 1 des Fünften Buches **vermutet**. […]



DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Kompetenzwege

Kompetenzen müssen nachweisbar sein – über Ausbildung, Weiterbildung oder Feststellung

1	2	3
Studium	**Weiterbildung**	**Kompetenzfeststellung**
heilkundliche Kompetenzen nach § 37 PflBG (Studium ab 2025)	staatlich anerkannt und bundesweit einheitlich	insbesondere für berufserfahrene Pflegefachpersonen

Entscheidend sind faire, bundesweit vergleichbare und fachlich anspruchsvolle Verfahren – ohne berufserfahrene Pflegefachpersonen auszuschließen

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Kompetenzwege

Ziel: Die Eigenständigkeit der Profession Pflege stärken und Kompetenzen konsequent in der Versorgung nutzen.

- Betrifft ausdrücklich auch berufserfahrene Pflegefachpersonen mit Berufszulassung aus früheren Ausbildungsgesetzen
- Entscheidend sind nachgewiesene Kompetenzen: Vorhandene Qualifikationen und Berufserfahrung
- Ambulante Pflegedienste brauchen die Freiheit und rechtliche Sicherheit, diese Kompetenzen ihrer Beschäftigten tatsächlich einzusetzen.

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Zentrale Umsetzungsfristen



01.01.26
BEEP in Kraft getreten

31.07.26
Prüfung § 64d Rahmenvertrag

30.09.26
Anpassung § 64d Rahmenvertrag

31.12.26
§ 73d Vertrag / außerklinische Kataloge

31.07.27
§ 112a Vertrag Krankenhaus

31.12.29
Evaluationen / Berichte an das BMG

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Was kann heute sicher gesagt werden

- und was nicht

Sicher

- BEEP schafft neue Rechtsgrundlagen
- Eigenverantwortlichkeit ist kompetenzgebunden
- Kataloge, Verfahren und Verträge sind entscheidend
- DBfK bringt sich in Umsetzung und Bewertung sein

Noch offen

- Welche Leistungen tatsächlich in die Kataloge aufgenommen werden
- Wie der Kompetenzerwerb (Qualifizierung) für Pflegfachpersonen tatsächlich gestaltet wird
- **Ob und wann die Länder Kompetenzfeststellungsverfahren anbieten**

Das BEEP ist ein Durchbruch im Recht – kein Selbstläufer in der Praxis

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Der gesetzliche Samen ist gesetzt

- das Gärtnern beginnt jetzt

Samen gesetzt → **Umsetzung gestalten**

Verträge • Kataloge • Kompetenzfeststellung • Praxisentwicklung • Evaluation



DBfK Deutscher Pflegerat e.V.
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Karin Deseive

Referatsleitung ambulante Dienste und Beratung

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Südost e. V.

Edelsbergstraße 6 | 80686 München

Telefon: 089-179970-0

www.dbfk.de

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Quellen

- BMG/BGBl: Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP), BGBl. 2025 I Nr. 371; BMG-Gesetzesübersicht, Stand 29.12.2025
- BT-Drs. 21/1511: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BEEP, 08.09.2025
- PflBG, SGB V, SGB XI, HeilprG in der jeweils geltenden Fassung
- BVerwG, Urteil vom 26.08.2010 – 3 C 28.09 zum Heilkundebegriff
- G-BA: Heilkundeübertragungs-Richtlinie; HKP-Richtlinie, jeweils aktueller Stand
- GKV-Spitzenverband u.a.: Rahmenvertrag nach § 64d SGB V, in Kraft seit 01.06.2023
- Fachkommission nach § 53 PflBG / BIBB: Module zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen
- DBfK-Stellungnahmen und DBfK-Veröffentlichungen zum Pflegekompetenzgesetz/BEEP 2024-2026
- DPR-Stellungnahmen, BAPID III und Positionspapier Pflegerische Diagnostik zum BEEP 2024-2026

Bild-/Grafikquellen

- Bildmotive und Illustrationen, sofern nicht anders ausgewiesen:
 - KI-generiert mit ChatGPT / OpenAI, Mai 2026; redaktionelle und gestalterische Bearbeitung: DBfK Nordwest; keine Archivfotos